

Satzung neu

SATZUNG **des ARBEITSKREISES GYMNASIUM UND WIRTSCHAFT e.V. (AGW)**

§ 1 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in dem er die Bildung und Erziehung an den Gymnasien fördert und unterstützt. Ziele des Arbeitskreises Gymnasium und Wirtschaft e. V. sind:

1. durch Zusammenarbeit zwischen Schülern und Lehrern einerseits und Vertretern der Wirtschaft (Industrie, Gewerbe, Handwerk) andererseits die vertiefte allgemeine Bildung sowie die zusätzlichen Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule (siehe Aufgabenbeschreibung des Gymnasiums durch den Gesetzgeber in der jeweils gültigen Fassung), welche das Gymnasium vermitteln soll, zu unterstützen und zu fördern.
2. Vertreter der Wirtschaft (Industrie, Gewerbe, Handwerk) für die Mitwirkung an den Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Gymnasiums zu gewinnen.

§ 2 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Gymnasium und Wirtschaft“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintrag führt er den Namenszug „e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Beiträge, Gewinne und Aufwendungen

Die Beiträge und Spenden an den Verein sowie sonstige Einnahmen und sonstiges Vermögen dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden; das gleiche gilt für Überschüsse. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Tod oder
- durch Ausschluss.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung jederzeit erfolgen. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung; dem Mitglied ist eine vorhergehende Anhörung zu gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihr obliegt:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Vertretung in der Stimmabgabe ist bei schriftlicher Vollmacht möglich.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der vierte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Falls die Rechtslage keine Präsenzveranstaltung zulässt, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassungen ganz oder teilweise per elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort durchführen (virtuelle Sitzung). Die Mitglieder sind dann mit der Einladung darüber zu informieren, dass die Versammlung und die Ausübung von Mitgliedsrechten ausschließlich per elektronischer Kommunikation erfolgt.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist eine Wahl oder ein Beschluss ohne Präsenzversammlung gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform im Sinn des § 126b BGB abgeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Den Termin für die Übermittlung der Mitgliedervoten legt der Vorstand fest.

Die für die Durchführung von Online-Wahlen und Online-Beschlüssen notwendigen Zugangsdaten werden an die vom Mitglied zuletzt hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet. Für den Fall, dass keine E-Mail-Adresse hinterlegt wurde, werden die Zugangsdaten an die zuletzt hinterlegte Postanschrift verschickt. Die für die Online-Wahlen und Online-Beschlüsse erforderlichen technischen Rahmenbedingungen werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Je ein Vorstandsmitglied soll dem Bayerischen Philologenverband, einem bayerischen Wirtschaftsunternehmen und der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern angehören. Ein weiteres Mitglied ist der Schatzmeister.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet dann mit der Durchführung der Neuwahl des Vorstands.

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen wäre.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser berät und unterstützt den Vorstand. In den Beirat können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Dem Beirat sollten Vertreter aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Gymnasium angehören.

§ 10 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ausschließlich und mittelbar je zur Hälfte der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. und der Stiftung „Gymnasium, Studium und Beruf“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Soweit diese Einrichtungen das Vermögen nicht entsprechend der §§ 1 und 3 dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke verwenden können, wird es nach vorheriger Einwilligung des Finanzamtes auf andere Institutionen verteilt, die das Vermögen entsprechend der §§ 1 und 3 dieser Satzung gemeinnützig verwenden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Datenschutz

Die Mitglieder erklären mit ihrem Beitritt, dass sie mit einer Datenspeicherung, - Verarbeitung und Verwendung der Daten – zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben einverstanden sind.

Satzung vom 08.08.1984,
zuletzt geändert mit Beschlüssen vom 13.12.2018, 13.01.2020 und 22.09.2021